

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2006/2007

Ausgegeben am 5. Februar 2007

12. Stück

77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2007/2008

## 77. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin für das Studienjahr 2007/2008

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006, nach Anhörung des Senats am 17.01.2007 folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin (Q 202) und Zahnmedizin (Q 203) erlassen, die am 05.02.2007 vom Universitätsrat genehmigt worden ist:

### Präambel

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7.7.2005, mit dem die bisherige Regelung über den Zugang zu österreichischen Universitäten als europarechtswidrig qualifiziert wurde, und der damit geschaffenen neuen Rechtslage, die zu einem verstärkten Andrang von Studierenden aus dem Ausland, insbesondere aus Deutschland, geführt hat, werden die Medizinischen Universitäten Wien (MUW) und Innsbruck (MUI) auf Basis der vom Nationalrat erlassenen Novelle zum Universitätsgesetz 2002 gemeinsam eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für alle StudienwerberInnen durchführen. Die Vergabe der Plätze erfolgt mittels eines erprobten und wissenschaftlich abgesicherten Eignungstests, der in Deutschland entwickelt, in der Schweiz weiterentwickelt und seit 1998 angewendet wird. Der **Eignungstest für das Medizinstudium (EMS)** liefert einen Testwert, welcher nachweislich hoch mit der Studieneignung korreliert.

### I. Regelungsinhalt

**§ 1.** Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Human- und Zahnmedizin aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für die Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien und an der Medizinischen Universität Innsbruck für das Studienjahr 2007/2008.

Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt nur jeweils zum Beginn eines Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) und/oder Zahnmedizin (Q 203) zugelassen sind,
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Studium der Medizin (Q 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) überwechseln,
3. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
4. QuereinsteigerInnen (§ 14).

### III. Zahl der Studienplätze

**§ 4. (1)** Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 124b Abs. 2 UG 2002 für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien sowie an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

	Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
Med. Univ. Wien (MUW)	660	80	740
Med. Univ. Innsbruck (MUI)	360	40	400
Gesamt	1020	120	1140

(2) Die Platzzahl an der Medizinischen Universität Wien wird alleine von der Medizinischen Universität Wien festgelegt. Wird die Platzzahl an der Medizinischen Universität Wien verändert, so verändert sich die Gesamtzahl der Studienplätze gemäß Abs. 1 (MUI und MUW gesamt) in entsprechendem Ausmaß.

#### **IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin**

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin bzw. das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des in der Schweiz angewendeten Eignungstests für das Medizinstudium (EMS), der der Abklärung der Eignung für das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin und einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienbewerberInnen dient.

(2) Kosten, die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsen, sind nicht erstattungsfähig.

#### **Internet-Voranmeldung**

**§ 6.** (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Voranmeldefrist für den Eignungstest online mittels Web-Formulars voranzumelden. Bei dieser Voranmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin und/oder Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes (Wien oder Innsbruck) anzugeben. Die Angabe des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung des Studienortes ist unbeschadet von § 11 Abs. 2 nicht möglich.

(2) Die Internet-Voranmeldung ist Voraussetzung für die persönliche Anmeldung gemäß § 7. Eine Internet-Voranmeldung nach Ende der Voranmeldefrist ist nicht möglich.

(3) Die Web-Adresse, über welche die Voranmeldung erfolgt, sowie der genaue Voranmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf den Webseiten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1) entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt.

Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen. Eine Fristerstreckung zur Voranmeldung ist nicht möglich.

#### **Persönliche Anmeldung**

**§ 7.** (1) Die über das Internet gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen erhalten eine Einladung zur persönlichen Anmeldung zu einem oder mehreren von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck näher festzulegenden Termin(en). Anlässlich dieser persönlichen Anmeldung erhalten die StudienwerberInnen eine umfassende Informationsbroschüre zum Eignungstest und zum Testablauf ausgehändigt. Ohne gültige Voranmeldung und entsprechende Einladung ist eine persönliche Anmeldung nicht möglich.

(2) Die persönliche Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstest und damit auch für die Zulassung zum Studium der Human- oder Zahnmedizin in Wien bzw. Innsbruck. Erscheint ein/e StudienwerberIn nicht zur persönlichen Anmeldung, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur persönlichen Anmeldung ist nicht möglich.

**(3)** StudienwerberInnen, die ihr Reifezeugnis an einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades abgelegt haben oder ablegen werden und im Österreicher-Kontingent gemäß § 10 Abs 2 lit a geführt werden wollen, haben der Medizinischen Universität Innsbruck eine eidesstattliche Erklärung entweder im Rahmen der persönlichen Anmeldung zu unterschreiben oder per Brief nachweislich, einlangend bis spätestens 15.4.2007, mit dem Inhalt zu übermitteln, dass sie im Fall einer Zuweisung eines Studienplatzes vor der Zulassung ein Reifezeugnis einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades gemäß § 3 Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, vorlegen werden. Erfolgt die Übermittlung dieser Erklärung nicht fristgerecht oder kann zum Zeitpunkt der Zulassung ein Reifezeugnis einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades nicht vorgelegt werden, kann die Studienwerberin bzw der Studienwerber nicht länger im Österreicher-Kontingent geführt werden.

(4) StudienwerberInnen, die eine Gleichstellung ihres Reifezeugnisses mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997 idF BGBl. II Nr. 15/1998, genannten Personengruppen behaupten, haben der Medizinischen Universität Innsbruck eine eidesstattliche Erklärung entweder im Rahmen der persönlichen Anmeldung zu unterschreiben oder per Brief nachweislich, einlangend bis spätestens 15.4.2007, mit dem Inhalt zu übermitteln, dass sie die in § 1 Personengruppenverordnung genannten Tatbestandsmerkmale für eine Personengruppe erfüllen.

Erfolgt die Übermittlung dieser Erklärung nicht fristgerecht oder können zum Zeitpunkt der Zulassung nicht sämtliche für den Nachweis der Zugehörigkeit zu einer in § 1 Personengruppenverordnung genannten Personengruppe vorgelegt werden, kann die / der StudienwerberIn nicht länger im Kontingent für ÖsterreicherInnen und gleichgestellte Personengruppen geführt werden.

### **Informationen zum Testtermin**

**§ 8.** Der Termin des Eignungstests ist von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck in Abstimmung mit der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz festzulegen. Der Testtermin, der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die bei der persönlichen Anmeldung (§ 7) erfasst worden sind, bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden und im Internet der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachenden Stichtag bekannt gegeben.

### **Testdurchführung, Ausschluss**

**§ 9.** (1) Der Eignungstest findet an dem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Termin für die Medizinische Universität Wien und die Medizinische Universität Innsbruck gleichzeitig statt.

(2) Der Eignungstest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Eignungstest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, wird der Eignungstest mit null Punkten bewertet.

### **Ergebnisfeststellung und Rangliste**

**§ 10. (1)** Die Eignungstests werden am Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik, Department für Psychologie der Universität Freiburg, Schweiz, ausgewertet, für jede/n Studienwerber/in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer gemeinsamen (Medizinische Universität Wien und Medizinische Universität Innsbruck) Rangliste der StudienwerberInnen für die jeweiligen Studienrichtungen (Humanmedizin und Zahnmedizin). Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

**(2)** Zum Schutz der Homogenität des Bildungssystems sind 95 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern und ihnen im Hinblick auf den Studienzugang gleichgestellte Personen vorbehalten. 75 vH der jeweiligen Gesamtstudienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger den Inhaberinnen und Inhabern in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse zur Verfügung (§ 124b Abs 5 Universitätsgesetz 2002 iVm § 1 Abs 1 Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist, BGBl. II Nr. 238/2006 idF Nr. 345/2006).

Die Studienplätze an der Medizinischen Universität Innsbruck werden daher in drei Kontingente gemäß § 124b Abs 5 Universitätsgesetz 2002 eingeteilt:

- a) ÖsterreicherInnen-Kontingent (75 vH),
- b) EU-Kontingent (20 vH),
- c) Nicht-EU-Kontingent (5 vH).

(3) Nach Erstellung der Rangliste gemäß Abs 1 werden die StudienwerberInnen anhand ihrer Angaben in die drei oben genannten Kontingente eingeteilt und wird für jedes Kontingent eine eigene Rangliste gebildet.

(4) Um Härtefälle zu vermeiden, kann in jenen Fällen, in denen Medizinische Universitäten ein gemeinsames Aufnahmeverfahren gemäß § 124b Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 durchführen, an diesen Universitäten von den in § 124b Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 genannten Quoten abgewichen werden, wenn insgesamt die Quoten gewahrt bleiben (§ 1 Abs 2 Verordnung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist).

### **Zulassung**

**§ 11.** (1) Zum Studium der Human- bzw. Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität erhalten haben. Melden sich im Rahmen der persönlichen Anmeldung gemäß § 7 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Eignungstest durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Sollten StudienwerberInnen in der gemeinsamen Rangliste des Eignungstests (§ 10) einen Rangplatz innerhalb der Gesamtzahl der an der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck verfügbaren Studienplätze für die jeweilige Studienrichtung haben, jedoch an dem von den StudienwerberInnen gewählten Studienort (Wien oder Innsbruck) keine Plätze mehr verfügbar sein, sondern nur mehr am alternativen Studienort (Innsbruck oder Wien), so können sie nachträglich für den alternativen Studienort optieren.

Darüber hinaus können zwei StudienwerberInnen, die in der gemeinsamen Rangliste des Eignungstests des jeweiligen Studienjahres (§10) jeweils einen Rangplatz innerhalb der Gesamtzahl der an der Medizinischen Universität Wien bzw der Medizinischen Universität Innsbruck verfügbaren Studienplätze für dieselbe Studienrichtung haben und in dasselbe Kontingent gemäß § 10 Abs 2 fallen, einvernehmlich den Studienplatz vor Zulassung an der jeweiligen Universität tauschen, sofern beide Studienplätze gemäß § 12 noch nicht verfallen sind und beide StudienwerberInnen alle Bedingungen für die Zulassung zum Studium erfüllen.

(3) Die Zulassung zum Studium der Human- bzw. Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen, ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsland der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(4) Eine Zulassung über die in § 4 festgelegten Platzzahlen hinaus ist unzulässig.

### **Verfall des Studienplatzes, Nachrückung**

**§ 12.** StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10) haben, müssen binnen 20 Kalendertagen nach Beginn der Zulassungsfrist gemäß § 61 Abs. 1 UG 2002 nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, verfällt der Studienplatz. Gleichzeitig mit dieser Erklärung müssen die StudienwerberInnen, bei sonstigem Verfall dieses Rechts, erklären, ob sie die Optierungsmöglichkeit gemäß §11 (2) wahrnehmen wollen.

**§ 13.** Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 63ff oder 91 UG 2002 oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der Rangliste (§ 10) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

### **V. QuereinsteigerInnen**

**§ 14.** (1) StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 120 medizin-relevante (= Pflichtfächern der Studienpläne der Studien der Humanmedizin oder Zahnmedizin entsprechende) ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind unbeschadet von § 5 auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 5. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Das Studienrechtliche Organ hat etwaige freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl in den 2. und 3. Studienabschnitten der Diplomstudien Human- und Zahnmedizin im Mitteilungsblatt kundzumachen.

#### **VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 15.** StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen. Diesfalls ist unbeschadet von § 16 nur das zuletzt erzielte Testergebnis für die Rangliste heranzuziehen.

**§ 16.** StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden und sich am Aufnahmeverfahren für das nächst folgende Studienjahr beteiligen, haben die Möglichkeit, mittels schriftlicher Erklärung bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Stichtag auf die neuerliche Absolvierung des Eignungstests zu verzichten und ihren im vorangegangenen Eignungstest erreichten Testwert für den unmittelbar darauf folgenden Eignungstest mitzunehmen. Die Mitnahme ist nur einmal ausschließlich für das Folgejahr zulässig. Der auf diese Weise angerechnete Testwert des Vorjahres wird bei der Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste nach Maßgabe von § 10 berücksichtigt.

#### **VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 17.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind die Rektorate der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 18.** In-Kraft-Treten der Verordnung: 01. Februar 2007.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Clemens Sorg

---